

BUNDESGERICHTSHOF

IX ARZ 10/84

BESCHLUSS

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

betreffend die im Grundbuch von A [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED]
unter laufender Nr. 2, 4 bis 10 eingetragenen Grund-
stücke

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Gärtner,
Winter und Dr. Graßhof

am 8. November 1984
beschlossen:

Das Amtsgericht Korbach wird für die Zwangs-
versteigerung der Grundstücke, eingetragen
im Grundbuch von A [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] unter
laufender Nr. 2, 4 bis 10, zum Vollstreckungs-
gericht bestellt.

G r ü n d e

Die im Grundbuch von A [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] unter
laufender Nr. 2, 4, 9, 10 eingetragenen Grundstücke lie-
gen im Bezirk des Amtsgerichts Korbach, das zum Ober-
landesgerichtsbezirk Frankfurt gehört. Die im Grundbuch

von A [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] unter laufender Nr. 5 bis 8 eingetragenen Grundstücke liegen im Bezirk des zum Oberlandesgerichtsbezirk Hamm gehörenden Amtsgerichts Brilon. Dieser gesamte Grundbesitz ist unter anderem mit einer in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld von 300 000 DM zugunsten der V [REDACTED] bank S [REDACTED] eG, M [REDACTED] belastet. Diese hat wegen ihres dinglichen Anspruchs die Zwangsversteigerung der Grundstücke beim Amtsgericht Korbach beantragt. Dieses Amtsgericht hat mit Beschluß vom 2. Oktober 1984 die Zwangsversteigerung der in seinem Bezirk liegenden Grundstücke Nr. 2, 4, 9 und 10 angeordnet und den Antrag im übrigen wegen seiner fehlenden Zuständigkeit zurückgewiesen.

Die Gläubigerin hat beantragt, das Amtsgericht Korbach zum zuständigen Gericht für die Versteigerung aller Grundstücke zu bestimmen.

Die Amtsgerichte Korbach und Brilon haben nach Anhörung durch den Senat mitgeteilt, daß gegen eine gemeinsame Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens beim Amtsgericht Korbach keine Bedenken bestehen.

Die Bestellung des Amtsgerichts Korbach zum Vollstreckungsgericht ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 18 ZVG gerechtfertigt, weil dies zweckmäßig ist.

Voraussetzung für die Bestellung eines gemeinsamen Vollstreckungsgerichts gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZVG ist, daß die Zwangsversteigerung mehrerer Grund-

- 3 -

stücke in demselben Verfahren zulässig ist. Dies beurteilt sich nach § 18 ZVG, über dessen Voraussetzungen der Senat im Rahmen der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 ZVG mitentscheidet (BGH, Beschl. v. 3. Mai 1984 - IX ARZ 5/84 = NJW 1984, 2166 = Rpfl 1984, 363). § 18 ZVG läßt die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zu, wenn sie wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechts betrieben wird. Um ein solches dingliches Recht handelt es sich bei der Grundsuld der Gläubigerin.

Es erscheint zweckmäßig, das Amtsgericht Korbach zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht zu bestellen. Die Grundstücke, die für die Grundsuld der Gläubigerin haften, bilden eine wirtschaftliche Einheit, deren Schwerpunkt mit Hof- und Gebäudeflächen auf den Grundstücken Nr. 2 und 9 mit einer Gesamtgröße von insgesamt 35,18 a im Bezirk des Amtsgerichts Korbach liegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Von einer Anhörung des Schuldners war aus den
Gründen der Entscheidung des Senats vom 3. Mai 1984.
aa0 abzusehen.

Merz

Henkel

Gärtner

Winter

Graßhof



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)